

Bei Veranstaltungen ist ein Ausschank von Getränken bzw. die Verabreichung von Speisen nur unter folgenden Voraussetzungen möglich ist:

- Im Rahmen einer angemeldeten Buschenschank (kalte Speisen, Wein, usw. siehe NÖ Buschenschankgesetz), oder
- für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts für höchstens 3 Tage pro Jahr, wobei die Gemeinnützigkeit aus den Statuten des Vereins ersichtlich sein muss, die Mittelverwendung bereits in der Ankündigung des Festes festgelegt werden muss und diese Mittel auch nachweislich für den angekündigten Zweck Verwendung finden müssen, oder
- es besteht eine aufrechte Gastgewerbeberechtigung und eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung.